

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

## GEMÄSS §§ 10 UND 11 DES GESETZES ÜBER DEN AUFBAU DER HANSESTADT HAMBURG VOM 11. APRIL 1949

BEZIRK: NORD ORTSTEIL: 4.15 PLANBEZIRK: MUNDSBURGERDAMM - JAMNENHOF - HADT WICUSSTR.  
STADTEIL: UHLENHORST

LP5  
D 22

Stadtbereich

### Umgrenzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bestehende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßen/Altenbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bestehende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bestehende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bestehende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bestehende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke
- bestehende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. Naturdenkmale Bauwerke

### Flächen privater Nutzung

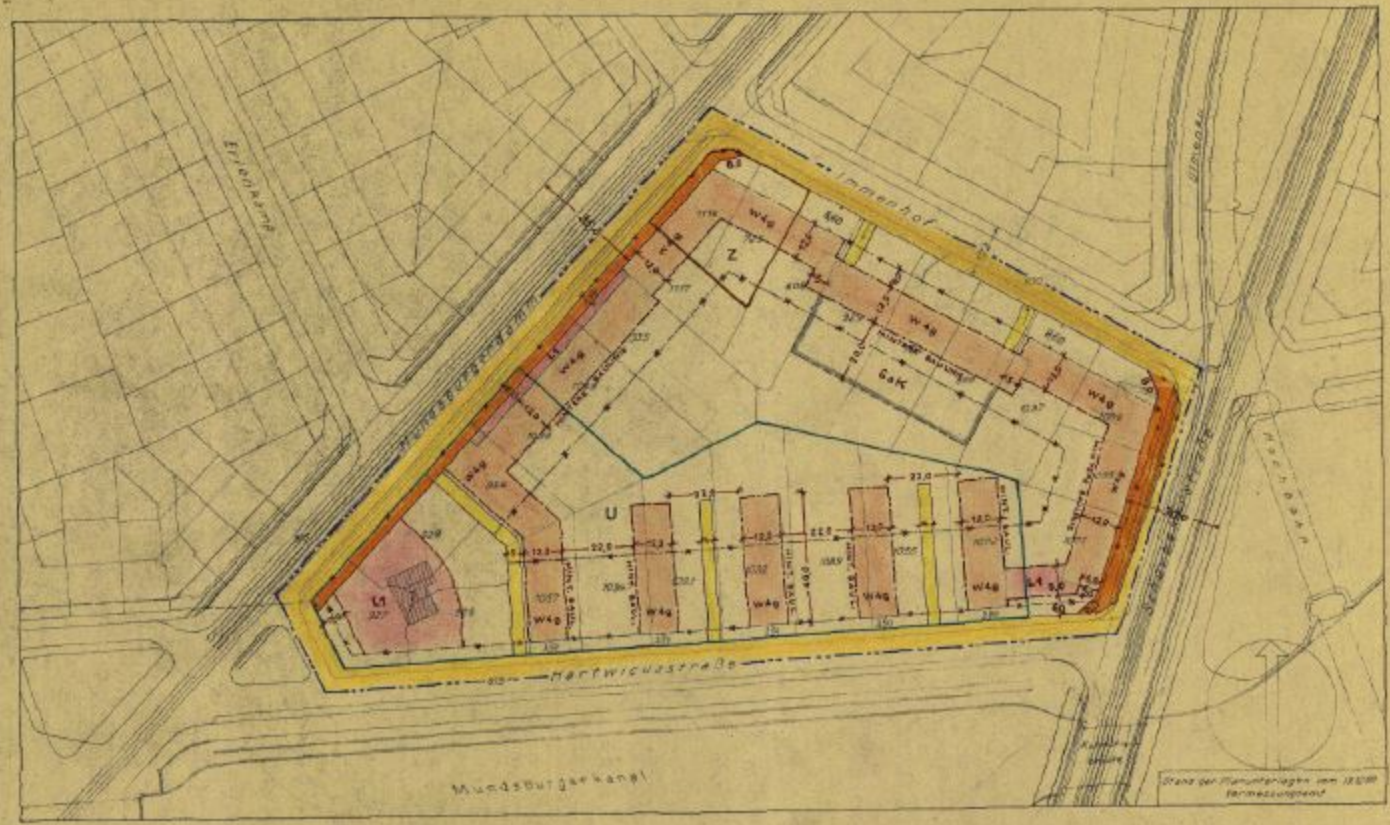
- bebaubare Fläche mit Flächenbezeichnung nach der BfP vom 8.6.1935
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Wohngebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen für Einsteckplätze od. Garagen
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoss
- Flächen für Läden
- bestehende Bauwerke - mit Geschosshöhe
- zu befreiende Bauwerke
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 24 BfP - od. § 25 des Bauverordnungsplanes
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

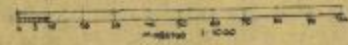
- Grenzregelung
- Umfassung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Boulevards

- bestehende Straßen, Kanal- od. Uferlinie
- aufgehobene Straßen, od. Kanal- od. Uferlinie
- neue Straßen, od. Kanal- od. Uferlinie
- bestehende Boulevards
- aufgehobene Boulevards
- neue Boulevards



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.  
Hamburg, den 21. 8. 1951  
*Klein*  
Lehr. Seipold



Entworfen Hamburg den 21. 8. 1951  
Baubehörde  
Landesplanungamt Tiefbauamt

Unter Mitwirkung der Deputation für die Bauverwaltung beschlossenen Baubehörde

Dieser Plan hat vom 28. 6. 1951 bis 6. 8. 1951 bei der Stadtverwaltung Hamburg öffentlich ausgelegt  
Hamburg den 2. 8. 1951

Gemäß § 11 des Gesetzes über den Aufbau der Hansestadt Hamburg vom 11. 4. 1949 nach Genehmigung durch die Bürgerschaft befreit in der Sitzung des Senats vom 21. 2. 1952

GEZ. IV ACKERT

GEZ. I. A. SILL/ST.

GEZ. KLAAE

GEZ. OBENHAUPT

SEE BURW

IV. Lt. Reg. Direktor

IV. Lt. Reg. Direktor

Der Leiter des Bauamtes

Als Protokollführer des Senats

Archiv

Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Az.: 61.54a/D 22

Hamburg, den 17. Juli 1952  
/Ham/Ge

An  
Baurechtsamt  
Bauordnungsamt  
Tiefbauamt -Tve-  
Amt für Wohnungswesen -W IV -  
Bezirksbauamt Hamburg-Nord  
- Stadtplanungsabteilung -  
- Bauprüfungsabteilung -  
Gartenamt.

*U 28 unvollständig  
nicht mehr vorhanden  
Kont. Lang. Nr. 41/17*

Betr.: Durchführungsplan D 22/51  
Planbezirk Mundsburger Damm - Immenhof - Schürbeker  
Straße - Hartwicusstraße  
(Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Uhlenhorst, Ortsteil 415)

Der obige Durchführungsplan wurde nach einer Veröffentlichung  
im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 34  
vom 12.7.1952 am 8.7.1952 festgestellt und am Tage nach der Ver-  
öffentlichung (13.7.1952) gesetzlich.

/ Anliegend wird je eine Abzeichnung des Durchführungsplans und  
/ eine Abzeichnung der Erläuterungen zum Verbleib übersandt.

I.A.

*[Handwritten Signature]*  
(Dr. Ing. Gross)

## Erläuterungen zum Durchführungsplan D 22/51

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Uhlenhorst, Ortsteil 415.  
Planbezirk Mundsburger Damm - Immenhof - Schürbeker Straße -  
Hartwicusstraße.

### 1.) Vorbemerkung:

Die Grundstücke des Planbezirkes sind nach der vollständigen Zerstörung ihrer ehemaligen Bebauung abgeräumt worden. Dem Aufbau wird die in dem Durchführungsplan bestimmte Bauplanung, verbunden mit einigen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens in Anlehnung an den Aufbauplan zu Grunde gelegt.

### 2.) Lage und Grenzen:

Der Planbezirk liegt im Wohngebiet von Uhlenhorst am Mundsburger Kanal. Seine Grenzen sind Mundsburger Damm - Immenhof - Schürbeker Straße - Hartwicusstraße.

### 3.) Flächen öffentlicher und privater Nutzung:

Die Grundstücke des Planbezirkes haben eine Gesamtfläche von rund 26 000 qm. Für Straßenzwecke (Verbreiterung des Mundsburger Damms und der Schürbeker Straße) sind rund 1 205 qm an die Stadt abzutreten. Im übrigen verbleibt der Grundbesitz im Privateigentum.

### 4.) Bau- und Straßenlinien:

Die Hartwicusstraße und der Immenhof behalten ihre bisherigen Straßenlinien. Der Mundsburger Damm und die Schürbeker Straße werden durch neue Straßenlinien, die zugleich Baulinien sind, verbreitert. Die Bebauung der Grundstücke wird im übrigen durch neue vordere, hintere und seitliche Baulinien bestimmt, mit denen die bebaubaren und unbebaubaren Flächen gegeneinander abgegrenzt werden. Soweit genaue Maße für die neuen Bau- und Straßenlinien in dem Durchführungsplan nicht eingetragen sind, richten sie sich nach dem Vermessungsriß.

### 5.) Versorgungs- und Entwässerungsanlagen:

In der Art der Versorgungs- und Entwässerungsanlagen für den Planbezirk tritt keine Veränderung ein.

### 6.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke; Bebauung nach Fläche und Höhe:

- a) Der Planbezirk ist Wohngebiet.
- b) Der Durchführungsplan bestimmt für den Planbezirk eine viergeschossige Wohnhausbebauung mit höchstens 12 m Haustiefe.
- c) Im Erdgeschoss der viergeschossigen Bebauung am Mundsburger Damm können Läden errichtet werden, ebenso in der von der Hartwicusstraße zum Mundsburger Damm durchgehenden abgewinkelten Zeile. Auf den Flurstücken 335, 1099, 1098 und

1098 und teilweise 954 am Mundsburger Damm wird im Erdgeschoss für die Läden eine Haustiefe von 14,50 m bestimmt. An der Ecke Hartwicusstraße/Schürbeker Straße auf dem Flurstück 1071 können erdgeschossige Läden mit einer Tiefe von höchstens 9,0 m errichtet werden. (In den erdgeschossigen Läden dürfen keine mit rauchenden und russenden Brennstoffen betriebene Feuerstellen errichtet werden.)

- d) Nach Ablauf der widerruflichen Genehmigung für die Tankstelle auf den Flurstücken 926, 927 und 928 an der Ecke Mundsburger Damm/Hartwicusstraße können nur erdgeschossige Läden errichtet werden.
- e) Auf den hinteren Grundstücksteilen der Flurstücke 929, 724 und 889 am Immenhof ist für den Planbezirk eine unterirdische Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung mit Zu- und Abfahrt vom Immenhof zu errichten. Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen.
- f) Die Neuerrichtung oder Wiedereröffnung von Gewerbebetrieben ist, abgesehen von der Gemeinschaftsanlage gemäß Ziffer 6e, nicht gestattet.
- g) Die nicht bebaubaren hinteren Grundstücksflächen, einschließlich des Daches der unterirdischen Hofgaragen sind einheitlich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

7.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

- a) Inanspruchnahme von Grundflächen für den Gemeinbedarf:  
Für Straßenzwecke sind unter Anwendung des § 17 und der §§ 49-51 des Aufbaugesetzes Teile der nachstehenden Flurstücke an die Stadt zu übereignen

<u>Flurstück</u>	<u>Fläche</u>	<u>zu übereignende Fläche</u>	
1099	1235 qm	rund	80 qm
335	1385 "	"	80 "
1117	698 "	"	60 "
1096	766 "	"	180 "
1095	752 "	"	150 "
1071	1110 "	"	180 "

- b) Umlegung oder Zusammenlegung:  
Um eine zweckmäßige Bebauung der Grundstücke zu ermöglichen, müssen die nachstehenden Flurstücke durch eine Umlegung neu aufgeteilt werden:

927	928	954	1098
926	1057	1094	1093
1092	1089	1055	1072

Aus der Umlegungsfläche sind rund 350 qm an die Stadt abzutreten.

Falls die Umlegung nicht zum Ziele führt, können die Flurstücke auch zusammengelegt werden.

- c) Zusammenlegung:  
Die Flurstücke 1116 und 725 an der Ecke Mundsburger Damm /

Immenhof, von denen rund 725 qm für Straßenzwecke an die Stadt abzutreten sind, müssen zusammengelegt werden.

- d) Erforderlichenfalls können Grundstücke im Umlegungs- und Zusammenlegungsgebiet (siehe Ziffer 7b und c) auch enteignet werden.

8.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

9.) Ausnahmen und Befreiungen:

Die Baubehörde wird nach § 13 Abs.2 Aufbaugesetz ermächtigt, Ausnahmen und Befreiungen von einzelnen Maßnahmen des Durchführungsplanes zu gewähren, insbesondere eine vom Durchführungsplan abweichende Anordnung der Baukörper zuzulassen. Die Befreiungen können an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

10.) Schlußbestimmung:

Diese Erläuterungen sind ein Bestandteil des Durchführungsplanes D 22/51. Sie werden mit der Feststellung des Durchführungsplanes rechtswirksam.

Hamburg, den 20. Feb. 1952

Die Baubehörde  
Landesplanungsamt

gez. Sill  
Oberbaurat

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 19. Juni 1952



*Lütjke*  
Lütjke

Regierungsoberinspektor